



Im Deipen Brook 20
48268 Greven
Tel.: 02571/2703
Fax: 02571/585612

Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 43, Abs.3 Schulgesetz (SchulG)

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird. (Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite.)

vom _____ bis _____

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme Klassenlehrer/in

Die Beurlaubung wird

befürwortet

nicht befürwortet

Gründe:

Datum

Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

genehmigt unter der Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

abgelehnt Grund:

Der Antrag erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum

Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

HINWEISE zur Beurlaubung von Schüler/innen

Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43, Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler unter anderem die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahme nur gemäß § 43, Abs. 3, SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können zum Beispiel sein:

- Persönliche Anlässe (Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich halt)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien.) **Die Schließung des Haushalts ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. Arbeitgeber) nachzuweisen.

Nach § 41, Abs. 1, SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht diesen Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.